

## Statuten

### Quartierverein Altstadt

#### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Quartierverein Altstadt“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zofingen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

#### 2. Ziel und Zweck

Der Verein setzt sich für die Interessen und die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner der Altstadt in Zofingen ein. Er will das aktive Zusammenleben und den Austausch unter den AltstadtbewohnerInnen fördern.

Der Verein will aktiv die Entwicklung der Altstadt unter anderem in folgenden Bereichen im Sinne der BewohnerInnen beeinflussen:

- Raum- und Verkehrsplanung und öffentliche Bauten
- Aufwertung, Bauordnung und Gewerbe
- Sozialraumplanung, Inklusion und Kinderfreundlichkeit
- Kultur, Eventplanung und Tourismus

Ein Austausch mit anderen Interessengruppen, politischen Organisationen und der Verwaltung wird zur Erreichung dieser Ziele gesucht.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

#### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erträge aus eigenen Aktivitäten
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann auf die Erhebung von Mitgliederbeiträgen (insbesondere für Aktiv- und Vorstandsmitglieder) verzichten.

Es besteht kein Anrecht der Mitglieder auf Anrecht am Vereinsvermögen.

#### 4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet alleine das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 5. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die in der Altstadt wohnen und den Mitgliederbeitrag einbezahlt haben.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## 7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Bereits einbezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

## 8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine Revisionsstelle wählen
- d) bei Bedarf kann der Vorstand Arbeitsgruppen zur Bearbeitung von Themenbereichen ins Leben berufen.

## 9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

## 10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

## 11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## 12. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wenn 3/4 aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 3/4 der Mitglieder anwesend sind.

Allfälliges Vereinsvermögen wird bei einer Auflösung einer wohltätigen Organisation gespendet.

## 14. Inkrafttreten

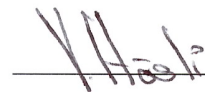
Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. August 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zofingen, 18. August 2017

Die Vorsitzende der Gründungsversammlung:

  
\_\_\_\_\_

Der Protokollführer:

  
\_\_\_\_\_